

**SATZUNG für die Jugendbegegnungsstätte der Ortsgemeinde Maxdorf
vom 13. Juni 1984**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in ihrer jeweils geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel und Zweck

Die Gemeinde Maxdorf richtet im gemeindeeigenen Anwesen Industriestr.8, 67133 Maxdorf, einen Jugendtreff ein. Der Jugendtreff dient der offenen Jugendarbeit der Ortsgemeinde Maxdorf.

§ 2 Trägerschaft

Träger des Jugendtreffs ist die Gemeinde Maxdorf. Der Träger stellt zur Verfügung:

- a) die Räumlichkeiten und die Erstausrüstung (Inventar) - soweit notwendig;
- b) Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr; Nebenkosten werden nur übernommen, soweit vorher der Träger zustimmt;
- c) die Reinigung der benutzten Räume obliegt den Benutzern;
- d) Versicherungen, GEMA, Anschlusskosten und Grundgebühr für Telefon (mit Schloss)
- e) Für Schäden an Gebäude und Einrichtung, die während der Benutzung entstehen, haftet der Verursacher.

§ 3 Besucher

Die Jugendräume sind allen Jugendlichen von 12 bis 25 Jahren aus der Ortsgemeinde Maxdorf zugänglich. Veranstaltungen für Kinder von 7 bis 11 Jahren sind zugelassen, wenn der Jugendrat sicherstellt, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden. Gäste sind erlaubt; für sie gilt keine Altersbegrenzung.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf. Zunächst ist der Jugendtreff zweimal pro Woche geöffnet. Sollte dieses Angebot nicht ausreichen, so wird der Verwaltungsausschuss weitere Öffnungstage beschließen. In der Regel schließt der Jugendtreff um 22.00 Uhr. Bei Sonderveranstaltungen können die Räume bis 24.00 Uhr geöffnet bleiben; dies bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde. Dem Jugendschutzgesetz ist Rechnung zu tragen.

§ 5 Getränkeausschank

Der Genuss von Alkohol in den Jugendräumen ist grundsätzlich verboten. Bei Sonderveranstaltungen darf ausnahmsweise Bier und Schorle ausgeschenkt werden. Der Jugendrat muss dann aber die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes besonders überwachen.

§ 6 Verwaltung bis 30. Juni 1984

(1) Diese Zeit wird als Einführungszeit angesehen. Für sie gilt folgende Sonderregelung:

Satzung Jugendbegegnungsstätte Maxdorf

Die Geschäfte werden von einem von der derzeitigen Jugendinitiative zu bildenden achtköpfigen Jugendrat gemeinsam mit dem Sozialarbeiter und einem Vertreter des Trägers geführt. Jugendrat, Sozialarbeiter und Vertreter des Trägers besitzen jeweils 1/3 Stimmrecht. Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

(2) Dieser provisorische Verwaltungsausschuss muss spätestens im Monat Mai 1984 eine Vollversammlung aller Jugendlichen der Ortsgemeinde Maxdorf einberufen. Hierbei beschließt der provisorische Jugendrat auch, welche vier seiner acht Mitglieder erstmalig (später dann immer im turnusmäßigen Wechsel) ausscheiden bzw. sich der grundsätzlich zulässigen Wiederwahl stellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Verwaltung ab 1. Juli 1984

Von diesem Zeitpunkt an sind folgende Gremien zu bilden:

1. Vollversammlung
2. Jugendrat
3. Verwaltungsausschuss

1. Vollversammlung

Die Vollversammlung wählt einmal im Jahr jeweils im turnusmäßigen Wechsel die Hälfte der Mitglieder des Jugendrates. Wiederwahl ist zulässig, wenn die Altersgrenze nicht überschritten wird. Vom Gesamtjugendrat soll mindestens ein Mitglied (aber höchstens zwei) unter 16 Jahre alt sein. Ein Vertreter darf auch aus den Reihen der besonders aktiven und stets anwesenden Gäste gewählt werden. Beim Ausscheiden unter der Zeit rückt der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Zur Vollversammlung muss 14 Tage vorher im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf eingeladen werden.

2. Jugendrat

a) Der Jugendrat ist für die interne Verwaltung des Jugendtreffs zuständig, soweit sie nicht dem Verwaltungsausschuss vorbehalten ist. Nähere Bestimmungen hierzu werden durch eine vom Verwaltungsausschuss bis spätestens 31.12.1984 zu erlassende Haus- und Geschäftsordnung geregelt.

b) Der Jugendrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und zwei gleichberechtigte Stellvertreter, die unabdingbar Maxdorfer Einwohner sein müssen. Diese drei Vertreter des Jugendrates sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

c) Arbeitsgemeinschaften, die innerhalb des Jugendtreffs entstehen, bedürfen der Zustimmung des Jugendrates. Parteipolitische Betätigung und Agitation sind verboten:

d) Der Jugendrat lädt mindestens einmal zwischen den Wahlvollversammlungen zu einer weiteren Vollversammlung ein, in der er über seine Arbeit informiert und Anregungen, Wünsche und Kritik entgegen nimmt.

e) Der Jugendrat tagt in der Regel in 14tägigem Abstand.

3. Verwaltungsausschuss

a) Der Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus:
einem Vertreter des Trägers,
dem Sozialarbeiter,
dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern des Jugendrates.

Der Vertreter des Trägers, der Sozialarbeiter und die Vertreter des Jugendrates besitzen je 1/3 des Stimmrechts. Alle vom Verwaltungsausschuss zu treffenden Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Wird der Vertreter des Trägers überstimmt, kann er die Angelegenheit dem Ortsgemeinderat zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

b) Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss erarbeitet Vorschläge für die jährliche Mittelzuweisung des Ortsgemeinderates und verwaltet die zugeteilten Haushaltsmittel für den Jugendtreff. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten vom Träger die Schlüsselgewalt, soweit sie volljährig sind. Der Verwaltungsausschuss pflegt die Kontakte zum Träger und informiert über Programme und Haushaltsführung. Der Verwaltungsausschuss erstellt die Hausordnung, die allerdings - entgegen den sonstigen Regelungen - der ausdrücklichen Zustimmung des Vertreters des Trägers bedarf. Der Verwaltungsausschuss tagt monatlich.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Jugendtreffs fällt das Vermögen an den Träger zurück.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 25. Mai 1984 in Kraft.